

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 W-ABG

W-ABG - Wiener Agrarbehördengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die im § 2 genannten Angelegenheiten werden vom Amt der Wiener Landesregierung unter der Bezeichnung "Amt der Wiener Landesregierung als Agrarbehörde" besorgt.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$